



GEMEINDE  
BOTTMINGEN

---

Gemeindeverwaltung

---

Kontaktperson: René Müller  
Abteilung: Raumplanung, Bau und Umwelt  
Telefon direkt: 061 426 10 67  
E-Mail: rene.mueller@bottmingen.bl.ch

Bottmingen, 04.12.2017/rm

## Wasserreglement - Synopse

Geplante Einführung 01.01.2018

### Lesehinweis zur Synopse:

Der Text in der Spalte „Neues Reglement“ basiert auf dem Musterreglement (März 2008) des Kantons Basel-Landschaft:

Schwarz:	Texte entsprechen genau dem Musterreglement.
<del>Rot durchgestrichen:</del>	Texte sollen im neuen Reglement nicht enthalten sein.
Grün:	Texte wurden dem Musterreglement hinzugefügt.
<del>Blau durchgestrichen:</del>	Texte welche nach dem Mitwirkungsverfahren entfernt wurden.
Blau:	Texte welche nach dem Mitwirkungsverfahren hinzugefügt wurden.

Stand: 04.12.2017

<b>Neues Reglement</b> (basierend auf Musterreglement BL)	<b>Erläuterungen</b>	<b>Eingaben Mitwirkungsbericht</b> <b>Schlussfolgerungen</b>	<b>Neuformulierungen Reglement</b>
<b>Glossar</b>			
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>  AUE Amt für Umweltschutz und Energie BGV Basellandschaftliche Gebäudeversicherung BUD Bau- und Umweltschutzdirektion Kanton Basellandschaft EN Europäische Norm GEP Genereller Entwässerungsplan SIA Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein SN Schweizer Norm SUVA Schweizerische Unfallversicherungsanstalt SVGW Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches VSA Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute VSS Vereinigung Schweizer Strassenfachleute WQS Wasserqualitätssicherungssystem WWR Wasserwerk Reinach und Umgebung			
<b>Ingress</b>			
Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bottmingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 <sup>1)</sup> in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 03. April 1967 <sup>2)</sup> , beschliesst (alle Personenbeschreibungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter):			

1) GS 24.293, SGS 180

2) GS 23.434, SGS 455

<b>Neues Reglement</b> (basierend auf Musterreglement BL)	<b>Erläuterungen</b>	<b>Eingaben Mitwirkungsbericht</b> <b>Schlussfolgerungen</b>	<b>Neuformulierungen Reglement</b>
<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>			
<b>§ 1 Geltungsbereich</b>  Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Bottmingen. Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.	<i>Grundlage für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung ist das Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz), das generelle Wasserversorgungsprojekt bzw. die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP). Im GWP sind die Vorgaben der kantonalen Planung, d.h. die regionale Wasserbeschaffung, zu berücksichtigen.</i>		
<b>§ 2 Sicherstellung der Wasserversorgung</b>  <sup>1</sup> Die Gemeinde arbeitet zur Sicherstellung der Wasserversorgung mit dem Kanton, den Nachbargemeinden und dem Wasserwerk Reinach und Umgebung (WWR) zusammen.	<i>Die Gemeinde und das Wasserwerk Reinach und Umgebung (WWR) stellen die Trinkwasserversorgung sicher.</i>		
<sup>2</sup> Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und dem WWR ist vertraglich geregelt.			
<b>§ 3 Verfügungsrecht</b>  Der Gemeinde steht vorbehältlich anderslautender kantonaler Gesetzesbestimmungen das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde zu.			
<b>§ 4 Ausschliessliches Versorgungsrecht</b>			

<b>Neues Reglement</b> (basierend auf Musterreglement BL)	<b>Erläuterungen</b>	<b>Eingaben Mitwirkungsbericht</b> <b>Schlussfolgerungen</b>	<b>Neuformulierungen Reglement</b>
<sup>1</sup> Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der Wasserversorgung zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.	<i>Im übrigen Gemeindegebiet sind private Trinkwasserversorgungen erlaubt, sofern diese den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.</i>		
<sup>2</sup> Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.	<i>Das Einspeisen von Wasservorkommen in das öffentliche Netz ist nicht erlaubt.</i>		
<sup>3</sup> <del>Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.</del>	<i>Das Gemeinderat ist an den WWR-Vertrag gebunden.</i>		
<b>§ 5 Erschliessungspflicht</b>			
Die Erschliessungspflicht der Wasserversorgung bezieht sich auf das Baugebiet.			
<b>§ 6 Technische Ausführung</b>			
<sup>1</sup> Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die jeweils <b>aktuell gültigen</b> Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) <b>sowie die WQS-Vorgaben des WWR.</b>			
<sup>2</sup> Die <b>WQS-Vereinbarung unter den WWR-Gemeinden ist verbindlich.</b>			
<sup>3</sup> Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.			

<b>Neues Reglement</b> (basierend auf Musterreglement BL)	<b>Erläuterungen</b>	<b>Eingaben Mitwirkungsbericht</b> <b>Schlussfolgerungen</b>	<b>Neuformulierungen Reglement</b>
<b>B. Wasserabgabe</b>			
<b>§ 7 Wasserlieferung</b>			
<sup>1</sup> Die Wasserversorgung liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.	<i>Das Versorgungsgebiet wird im Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden vom 03. April 1967 wie folgt definiert:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Baugebiet</li> <li>- ausserhalb dem Baugebiet ist die Versorgung von Landwirtschaftsbetrieben entsprechend den Möglichkeiten der Wasserversorgung zu fördern und zu erleichtern.</li> </ul>		
<sup>2</sup> Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den häuslicherischen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.			
<b>§ 8 Vorrang der Trinkwasserversorgung</b>			
Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.			
<b>§ 9 Einschränkung der Wasserabgabe</b>			
Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen, insbesondere bei: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Wasserknappheit,</li> <li>b. Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten,</li> <li>c. Brandfällen,</li> </ol>	<i>Bei Einschränkungen können keine Haftungsansprüche geltend gemacht werden.</i>		

<b>Neues Reglement</b> (basierend auf Musterreglement BL)	<b>Erläuterungen</b>	<b>Eingaben Mitwirkungsbericht</b> <b>Schlussfolgerungen</b>	<b>Neuformulierungen Reglement</b>
d. ungenügender Wasserqualität.			
<b>§ 10 Qualität des Trinkwassers</b>			
<p>Die Wasserversorgung gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro-)biologischen Zusammensetzung nicht.</p>	<p><i>Aufzählend sind dies:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG)</i></li> <li>- <i>Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)</i></li> <li>- <i>Hygieneverordnung des EDI (HyV)</i></li> <li>- <i>Verordnung des EDI über Trink-, Quell- und Mineralwasser</i></li> <li>- <i>Schweizerisches Lebensmittelbuch (LMB)</i></li> </ul>		
<b>§ 11 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch</b>			
<p>Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.</p>	<p><i>Hier geht es vor allem um zeitliche und mengenmässige Limitierung von grösseren Bezügen, damit für das Netz kein Versorgungengpass entsteht.</i></p>		

Neues Reglement (basierend auf Musterreglement BL)	Erläuterungen	Eingaben Mitwirkungsbericht Schlussfolgerungen	Neuformulierungen Reglement
<b>C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung</b>			
<b>§ 12 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung</b>			
<p><sup>1</sup> Die Wasserversorgung plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten.</p>	<p><i>Die öffentliche Wasserversorgung umfasst Anlageteile, welche der Wassergewinnung, der Wasseraufbereitung, der Wasserförderung, der Wasserspeicherung und der Wasserverteilung (exkl. Hausinstallation) dienen.</i></p>		
<p><sup>2</sup> Die Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer müssen Einrichtungen und Anlagen der Wasserversorgung auf ihren Grundstücken dulden.</p>	<p><i>Darunter fallen vor allem:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leitungen</li> <li>- Hydranten</li> <li>- Schieber</li> <li>- Schiebertafeln</li> </ul>		
<b>§ 13 Enteignungsrecht</b>			
<p><sup>1</sup> Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der Wasserversorgung über Privatreal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.</p>	<p><i>Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen im öffentlichen Areal zu erstellen (im Hinblick auf eine ständige Zugänglichkeit für Unterhaltsarbeiten sinnvoll). Müssen sie in Ausnahmefällen in privatem Areal erstellt werden, müssen die Rechte erworben und die permanente Zugänglichkeit gesichert werden.</i></p>		
<p><sup>2</sup> Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.</p>	<p><i>Für das Enteignungsverfahren gilt das Kantonale Enteignungsgesetz vom 19. Juni 1950 (Präzisierung des Verfahrens).</i></p>		
<b>§ 14 Hydranten</b>			
<p><sup>1</sup> Hydranten dürfen nur durch die Wasserversorgung und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.</p>			

<b>Neues Reglement</b> (basierend auf Musterreglement BL)	<b>Erläuterungen</b>	<b>Eingaben Mitwirkungsbericht</b> <b>Schlussfolgerungen</b>	<b>Neuformulierungen Reglement</b>
<sup>2</sup> In Sonderfällen kann die Wasserversorgung die Bewilligung zur Benützung der Hydranten erteilen. <del>Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.</del> Die Details regelt der Gemeinderat in der Verordnung.	<i>Mögliches Beispiel ist die Versorgung von Baustellen oder ähnlichem.</i>		
<sup>3</sup> Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.	<i>Der eigenständige Absatz verdeutlicht die separate Regelung der Themenbereiche Schäden und Bewilligung.</i>		
<b>§ 15 Haftungsausschluss</b>			
<p>Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Schäden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der Wasserversorgung zurückzuführen sind oder</li> <li>b. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.</li> </ol>	<i>Wobei zu erwähnen ist, dass gemäss Bundesgesetz über die Produkthaftpflicht im Schadenfall, d. h. bei einer Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität, die Beweispflicht des ordnungsgemässen Betriebs und Unterhalts gemäss Lebensmittelgesetzgebung bei der Wasserversorgung liegt.</i>		



Neues Reglement (basierend auf Musterreglement BL)	Erläuterungen	Eingaben Mitwirkungsbericht Schlussfolgerungen	Neuformulierungen Reglement
<b>D. Anschlussleitung</b>			
<b>§ 16 Erstellung und Kosten</b>			
<p><sup>1</sup> Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung wird durch die Wasserversorgung geplant, erstellt, kontrolliert und repariert.</p>	<p><i>Die Anschlussleitung umfasst:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anschlussvorrichtung an die öffentliche Wasserleitung</li> <li>- ev. Absperrorgan</li> <li>- Hausanschlussleitung ausserhalb Gebäude</li> <li>- Mauerdurchführung</li> <li>- Hausanschlussleitung innerhalb Gebäude</li> <li>- Absperrhahn Wasserzählvorrichtung</li> </ul>		
<p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Details und Präzisierungen zur Anschlussleitung in der Verordnung regeln.</p>			
<p><sup>3</sup> Der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung.</p>	<p><i>Nach SVGW W1 und W3 erstreckt sich die Verantwortlichkeit des Verteilers von Trinkwasser, das an Dritte abgegeben wird, in Bezug auf die hygienische Qualität des Wassers bis zum Zähler, oder in Ermangelung desselben, bis zum ersten Absperrorgan der Anschlussleitung im Gebäude. In den SVGW-Richtlinien sind die Eigentumsverhältnisse der Anschlussleitung nicht definiert (vergl. Abs. 4).</i></p>		
<p><sup>4</sup> Die Anschlussleitung geht mit der Installation des Wasserzählers ins Eigentum der Wasserversorgung über. <del>ist Eigentum der Wasserversorgung.</del></p>	<p><i>Zur klaren Regelung der Haftung aus Werkeigentum, z.B. Bruch der Anschlussleitung mit Wasserschaden im Kellergeschoss.</i></p>		
<p><sup>3</sup> <del>Die Kosten für Kontrollen, Reparaturen und den Ersatz von Anschlussleitungen werden wie folgt aufgeteilt: Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer bezahlt die Grabarbeiten</del></p>	<p><i>Das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG) erfasst (unter anderem) das Herstellen, Behandeln, Lagern, Transportieren und Abgeben von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen (exkl. Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände,</i></p>		

Neues Reglement (basierend auf Musterreglement BL)	Erläuterungen	Eingaben Mitwirkungsbericht Schlussfolgerungen	Neuformulierungen Reglement
<p><del>sowie die Wiederherstellungsarbeiten. Die Wasserversorgung bezahlt den Leitungsbau.</del></p> <p><b>Variante 1 für Absatz 3</b> <del><sup>3</sup> Die Kosten für Kontrollen oder Reparaturen und der Ersatz von Anschlussleitungen werden vom Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder dem Baurechtsnehmer bezahlt.</del></p> <p><b>Variante 2 für Absatz 3</b> <del><sup>3</sup> Die Kosten für Kontrollen oder Reparaturen und der Ersatz von Anschlussleitungen werden von der Wasserversorgung bezahlt.</del></p>	<p>die für den Eigengebrauch bestimmt sind). Somit liegt die Verantwortung bei demjenigen, der das Trinkwasser transportiert, d.h. beim Leitungseigentümer. Es ist demnach wichtig, dass die Eigentumsverhältnisse klar definiert sind</p> <p>Welche Variante gewählt wird, ist abhängig von der Organisation der Wasserversorgung, der bisherigen Lösung und vor allem von der Höhe der Beiträge und Gebühren (der Unterhalt der Anschlussleitungen kann in etwa gleich gross sein, wie der Unterhalt des übergeordneten Leitungsnetzes).</p>		
<p><sup>5</sup> Reparaturen und Ersatz von Anschlussleitungen gehen, sofern kein schuldhaftes Verhalten von Grundeigentümern resp. Baurechtsnehmer oder Dritten vorliegt, zu Lasten der Gemeinde. Mehrkosten, verursacht durch Überdeckung von mehr als 1.50 m oder andere Erschwernisse, gehen zu Lasten der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer.</p>	<p>Die gewählte Variante entspricht der bisherigen Regelung (Punkt 2.7 des alten Reglements).</p> <p>Erschwernisse sind z.B. aufwändige Deckschichten, Bäume, Hecken, Mauern oder Einfriedigungen.</p>	<p><u>Eingabe Mitwirkungsbericht:</u> <u>AUE Fachstelle Wasserversorgung</u></p> <p>Formulierungsvorschlag: Anstatt «zu Lasten der Gemeinde» sollte «zu Lasten der Wasserversorgung» stehen, damit klar ist, dass die Ausgaben durch die Spezialfinanzierung Wasser und nicht durch die allgemeine Gemeindekasse gedeckt werden.</p> <p><u>Schlussfolgerung:</u></p> <p>://: Die vorgeschlagene Formulierungsveränderung ist Sachgemäss, weshalb Abs. 5 gemäss Vorschlag des Kantons zu ändern ist.</p>	<p><sup>5</sup> Reparaturen und Ersatz von Anschlussleitungen gehen, sofern kein schuldhaftes Verhalten von Grundeigentümern resp. Baurechtsnehmer oder Dritten vorliegt, zu Lasten der <u>Wasserversorgung Gemeinde</u>. Mehrkosten, verursacht durch Überdeckung von mehr als 1.50 m oder andere Erschwernisse, gehen zu Lasten der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer.</p>
<p><sup>6</sup> Die Wasserversorgung kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatreal zu Lasten der Gemeinde vornehmen lassen.</p>	<p>Der nebenstehende Absatz wurde aus Abschnitt Hausinstallation (§24) an diese Stelle verschoben, da es sich um eine Bestimmung zur Anschlussleitung handelt.</p>	<p><u>Eingabe Mitwirkungsbericht:</u> <u>AUE Fachstelle Wasserversorgung</u></p> <p>Formulierungsvorschlag: Anstatt «zu Lasten der Gemeinde» sollte «zu Lasten der Wasserversorgung» stehen, damit klar ist, dass die Ausgaben durch die Spezialfinanzierung Wasser und nicht durch die allgemeine Gemeindekasse gedeckt werden.</p>	<p><sup>6</sup> Die Wasserversorgung kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatreal zu Lasten der <u>Wasserversorgung Gemeinde</u> vornehmen lassen.</p>

<b>Neues Reglement</b> (basierend auf Musterreglement BL)	<b>Erläuterungen</b>	<b>Eingaben Mitwirkungsbericht</b> <b>Schlussfolgerungen</b>	<b>Neuformulierungen Reglement</b>
		<p><u>Schlussfolgerung:</u>                      ://: Die vorgeschlagene Formulierungs-                      änderung ist Sachgemäss, weshalb                      Abs. 5 gemäss Vorschlag des Kantons                      zu ändern ist.</p>	
<p><sup>7</sup> Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die Wasserversorgung auf Kosten des Grundeigentümers bzw. Baurechtsnehmers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abgetrennt.</p>	<p><i>Es ist zu beachten, dass keine Rohrendstränge entstehen.</i></p>		
<p><b>§ 17 Durchleitungsrechte</b></p>			
<p>Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Grundeigentümers bzw. Baurechtsnehmers. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.</p>			

Neues Reglement (basierend auf Musterreglement BL)	Erläuterungen	Eingaben Mitwirkungsbericht Schlussfolgerungen	Neuformulierungen Reglement
<b>E. Hausinstallation</b>			
<b>§ 18 Hausinstallationen</b>			
<sup>1</sup> Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler.	<i>Zur Hausinstallation zählen insbesondere Wasserfilter, Rückflussverhinderer, Kalt- und Warmwasserverteilungen sowie alle angeschlossenen technischen Anlagen.</i>		
<sup>2</sup> Nach dem Wasserzähler muss eine Rückflussverhinderung mit Prüfstutzen und ein Feinfilter eingebaut werden.	<i>Der Prüfstutzen sichert die technische Kontrolle der Funktionstüchtigkeit. Ältere Geräte verfügen teilweise nicht über eine solche Vorrichtung.  Der Einbau eines Filters ist empfohlen, aber nicht zwingend (Schutz der nachfolgenden Hausinstallationen).</i>		
<sup>3</sup> Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.		<u>Eingabe Mitwirkungsbericht:</u> <u>AUE Fachstelle Wasserversorgung</u>  Wasserbehandlungsanlagen werden vom SVGW nicht mehr zertifiziert. Eine Ausnahme bilden Behandlungsgeräte zum Schutz der Installation (z.B. Enthärtungsanlagen).  <u>Schlussfolgerung:</u>  ://: Der Begriff «Wasserbehandlungsanlagen» ist durch die Formulierung «Behandlungsgeräte zum Schutz der Installation» zu ersetzen.	<sup>3</sup> Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen Behandlungsgeräte zum Schutz der Installation eingebaut installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.
<b>§ 19 Erstellung und Kosten</b>			
Der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.	<i>Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer sind für die Einhaltung der hygienischen Qualität des Trinkwassers im ganzen Gebäude verantwortlich.</i>		
<b>§ 20 Abnahme und Kontrolle</b>			

<b>Neues Reglement</b> (basierend auf Musterreglement BL)	<b>Erläuterungen</b>	<b>Eingaben Mitwirkungsbericht Schlussfolgerungen</b>	<b>Neuformulierungen Reglement</b>
<p>Die Wasserversorgung kann die Hausinstallationen während der laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung, zu Lasten der Gemeinde prüfen kontrollieren.</p>	<p>Die Kosten der Kontrolle werden von der Wasserversorgung übernommen resp. mit den Gebühren dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt.</p>	<p><u>Eingabe Mitwirkungsbericht:</u> <u>AUE Fachstelle Wasserversorgung</u></p> <p>Vorschlag Formulierung: «zu Lasten der Gemeinde» ersetzen durch «zu Lasten der Wasserversorgung»</p> <p><u>Schlussfolgerung:</u> :/// Änderungsvorschlag des Kantons i.O.</p>	<p>Die Wasserversorgung kann die Hausinstallationen während der laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung, zu Lasten der Wasserversorgung prüfen kontrollieren.</p>
<p><del><sup>2</sup>Die Wasserversorgung übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.</del></p>	<p>Die Begriffe Abnahme und Prüfung werden bewusst vermieden, damit nicht der Eindruck entsteht, dass die Verantwortlichkeit der Hausinstallation an die Wasserversorgung abgetreten werden kann.</p>		
<p><b>§ 21 Instandhaltungspflicht</b></p>			
<p><sup>1</sup> Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.</p>			
<p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern bzw. Baurechtsnehmern den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.</p>			
<p><b>§ 22 Regelmässige Spülung</b></p>			
<p>Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die Wasserversorgung regelmässige Spülungen anordnen.</p>	<p>Gilt vor allem bei Leitungen mit stehendem Wasser wie z.B. Hausanschlussleitungen mit geringem Durchfluss (z.B. unbewohnte Gebäude), Sprinkleranlagen usw.</p>		
<p><b>§ 23 Haftung</b></p>			
<p>Der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, Ausführung</p>	<p>Schäden können z. B. verursacht werden durch:</p>		

<b>Neues Reglement</b> (basierend auf Musterreglement BL)	<b>Erläuterungen</b>	<b>Eingaben Mitwirkungsbericht</b> <b>Schlussfolgerungen</b>	<b>Neuformulierungen Reglement</b>
oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Verunreinigungen durch Rücksaugen, Rückdrücken oder Rückfliessen von verschmutztem Wasser in das Trinkwassernetz,</i></li> <li>- <i>Leitungsbrüche,</i></li> <li>- <i>undichte Ventile.</i></li> </ul>		
<b>§ 24 Duldungs- und Auskunftspflicht</b>			
Die Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer gewähren der Wasserversorgung den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.			
<del><sup>2</sup>Die Wasserversorgung kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatareal vornehmen lassen.</del>	Der nebenstehende Absatz wurde in den Abschnitt Anschlussleitung (§15, Abs. 6) verschoben.		

Neues Reglement (basierend auf Musterreglement BL)	Erläuterungen	Eingaben Mitwirkungsbericht Schlussfolgerungen	Neuformulierungen Reglement
<b>F. Bewilligungs- und Meldepflicht</b>			
<b>§ 25 Bewilligung</b>			
<p><sup>1</sup> Eine Bewilligung des Gemeinderats ist notwendig für</p> <p>a. Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Anschlussleitungen,</p> <p><del>b. Ausführung, Änderungen oder Erweiterungen von Hausinstallationen;</del></p> <p>b. den vorübergehenden Wasserbezug,</p> <p>c. die Nutzung von privaten Quellen,</p> <p>d. die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung.</p>	<p><i>Buchstabe b: Regelung grundsätzlich fakultativ, jedoch dann zwingend, wenn die Anschlussgebühren über SVGW-Werte erhoben werden.</i></p>		
<p><sup>2</sup> Eine Bewilligung wird erteilt, wenn alle erforderlichen, die Wasserversorgung betreffenden Grundbucheinträge vollzogen sind.</p>		<p><u>Eingabe Mitwirkungsbericht:</u> <u>AUF Fachstelle Wasserversorgung</u></p> <p>Ein Grundbucheintrag für die Fälle gemäss § 25 Abs. 1 Bst. b und c ist nicht sinnvoll.</p> <p><u>Schlussfolgerung:</u></p> <p><i>://: Die Formulierung in § 25 Abs. 2 wird auf die relevanten Fälle angepasst (Abs. 1 lit. a + d).</i></p>	<p><sup>2</sup> Eine Bewilligung <b>gemäss Abs. 1 Bst. a und b</b> wird erteilt, wenn alle erforderlichen, die Wasserversorgung betreffenden Grundbucheinträge vollzogen sind.</p>
<p><sup>3</sup> Der Gemeinderat kann die Erteilung der Bewilligung an die Verwaltung delegieren.</p>			
<b>§ 26 Meldepflicht</b>			
<p>Der Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmer hat der <b>Gemeindeverwaltung Wasserversorgung</b> vorgängig zu melden, wenn</p> <p>a. eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll,</p>	<p><i>Stillgelegte Leitungen oder wenn längere Zeit kein Wasser bezogen wird, können zu einer Rückverkeimung des Trinkwasserleitungsnetzes führen. Um dies zu vermeiden, muss die Gemeindeverwaltung über diese</i></p>		

<b>Neues Reglement</b> (basierend auf Musterreglement BL)	<b>Erläuterungen</b>	<b>Eingaben Mitwirkungsbericht</b> <b>Schlussfolgerungen</b>	<b>Neuformulierungen Reglement</b>
b. während längerer Zeit, kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird, c. der Besitz an der Liegenschaft ändert. <del>d. wenn Hausinstallationen geändert oder erweitert werden sollen.</del>	<i>Sachverhalte in Kenntnis gesetzt werden, damit sie bei Bedarf die notwendigen Vorkehrungen treffen kann. Bei Änderung des Besitzes (Eigentum, Baurecht, Miete) ist die Meldung erforderlich, um die Abgrenzung für die Gebührenerhebung korrekt durchführen zu können. Siehe auch § 31 Abs. 2 und § 41 Abs. 2.</i>		



<b>Neues Reglement</b> (basierend auf Musterreglement BL)	<b>Erläuterungen</b>	<b>Eingaben Mitwirkungsbericht</b> <b>Schlussfolgerungen</b>	<b>Neuformulierungen Reglement</b>
<b>G. Wassermessung</b>			
<b>§ 27 Grundsatz</b>			
<p>Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der Wasserversorgung werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen Löscheinrichtungen.</p>			
<b>§ 28 Standort und Eigentum</b>			
<p><sup>1</sup> Die Wasserversorgung bestimmt nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer den Standort des Wasserzählers.</p>			
<p><sup>2</sup> Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zu ihren Lasten montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der Wasserversorgung.</p>			
<b>§ 29 Auswechslung</b>			
<p>Die Wasserversorgung ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.</p>			
<b>§ 30 Nachprüfung</b>			
<p>Der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von 5 % zum Eichwert, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu Lasten des Grundeigentümers bzw. Baurechtsnehmers.</p>			
<b>§ 31 Ablesung der Wasserzähler</b>			

Neues Reglement (basierend auf Musterreglement BL)	Erläuterungen	Eingaben Mitwirkungsbericht Schlussfolgerungen	Neuformulierungen Reglement
<sup>1</sup> <del>Die Wasserzähler werden durch die Wasserversorgung abgelesen.</del> Die Ablesung der Wasserzähler wird durch die Wasserversorgung sichergestellt.	<p>Die angepasste Formulierung schliess die bereits aktuelle Praxis der Selbstablesung durch die Grundeigentümer mit ein.</p>		
<sup>2</sup> Bei Meldungen gemäss § 26 Bst. a - c erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserzählers.			
<b>§ 32 Vorübergehender Wasserbezug</b>			
<p>Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug werden mit einem Wasserzähler ausgerüstet. Montage und Demontage erfolgen durch die Wasserversorgung <i>oder in deren Auftrag.</i></p>		<p><u>Eingabe Mitwirkungsbericht:</u> <u>AUE Fachstelle Wasserversorgung</u></p> <p>Es ist zu prüfen, ob für den vorübergehenden Wasserbezug auch die Installation eines Rückflussverhinderers vorzuschreiben ist.</p> <p><u>Schlussfolgerung:</u></p> <p><i>://: Die aktuelle Ausrüstung für vorübergehenden Wasserbezug ist kompakt und einfach im Betrieb. Die Ergänzung mit einem Rückflussverhinderer würde die Handhabung in Betrieb und Wartung deutlich verkomplizieren. Deshalb wird an der bestehende Formulierung festgehalten.</i></p>	

Neues Reglement (basierend auf Musterreglement BL)	Erläuterungen	Eingaben Mitwirkungsbericht Schlussfolgerungen	Neuformulierungen Reglement
<b>H. Finanzierung</b>			
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>			
<b>§ 33 Grundsätze</b>			
<sup>1</sup> Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die <b>mittelfristig auf die Dauer</b> ausgeglichen gestaltet werden muss.	<i>Dies entspricht <del>§ 18</del> § 21 der <b>Gemeindefinanzverordnung</b> <b>Gemeinderechnungsverordnung</b>.</i>		
<sup>2</sup> Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der Wasserversorgung sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümern bzw. Baurechtsnehmern belastet, und zwar in Form von:			
a. <del>Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Anlagen der Wasserversorgung</del>	<i>Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren decken zusammen die gesamten Baukosten der Wasserversorgung für die Infrastruktur der öffentlichen Wasserversorgung (inkl. Beiträge an regionale Anlagen usw.) sowie allenfalls einen Teil oder die gesamten Kapitaldienstkosten.  Vorteilsbeiträge können in Gebieten mit Neuerschliessungen erhoben werden, damit der Gemeinde die getätigten Bauinvestitionen möglichst rasch von den Nutzniessern zurückerstattet werden.</i>		
b. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der Wasserversorgung;	<i>Mit den Anschlussgebühren kauft sich ein Grundeigentümer bzw. ein Baurechtsnehmer in die öffentliche Wasserversorgung ein und erwirbt das Recht, Wasser zu beziehen. Abhängig davon, ob in einem früheren Zeitpunkt bereits Vorteilsbeiträge erhoben wurden, können mit den Anschlussgebühren die</i>		

Neues Reglement (basierend auf Musterreglement BL)	Erläuterungen	Eingaben Mitwirkungsbericht Schlussfolgerungen	Neuformulierungen Reglement
	<p><i>anteilmässigen Investitionskosten für die Wasserversorgung den Anschliessenden teilweise oder ganz in Rechnung gestellt werden.</i></p>		
<p>c. jährlichen Grundgebühren;</p>	<p><i>Die jährlichen Gebühren decken zusammen die Unterhalts- und Werterhaltungskosten.</i></p> <p><i>Mit der Grundgebühr wird eine Basiseinnahme für die Gemeinde gesichert, die unabhängig von der bezogenen Wassermenge erhoben werden kann. Mit ihr kann ein Teil des Unterhalts an der öffentlichen Wasserversorgung bestritten werden, der unabhängig davon, ob die Anlagen benutzt werden oder nicht, durchzuführen ist (Werterhaltung, Fixkosten).</i></p>		
<p>d. jährlichen Mengengebühren;</p>	<p><i>Mit der Mengengebühr wird die tatsächlich bezogene Trink-/Brauchwassermenge belastet.</i></p>		
<p>e. Gebühr für temporären Wasserbezug;</p>	<p><i>Die Kosten für temporären Wasserbezug (z.B. Bauwasser, Gärtnereien, Landwirtschaft, etc.) werden dem Gesuchsteller belastet.</i></p>		
<p>f. Gebühren für Bewilligungen, <b>Kontrollen</b> und <b>besondere ausserordentliche</b> Dienstleistungen.</p>	<p><i>Die Gebühr für Bewilligungen und ausserordentliche Dienstleistungen soll die Aufwendungen der Gemeinde für erbrachte Dienstleistungen in der Wasserversorgung decken.</i></p> <p><i>Die Aufwendungen für die vorgesehenen Kontrollen gehen zu Lasten der Gemeinde (vgl. § 16 Abs. 6 und § 20).</i></p>		
<p>g. <del>jährlichen Mietgebühren für Wasserzähler</del></p>	<p><i>Mit der Miete können die Kosten für Montage und Amortisation der Zähler über eine gewisse Laufzeit abgedeckt werden.</i></p> <p><i>Die Mietgebühr (bisher nicht erhoben) soll im Falle Bottmingen in die Grundgebühr eingerechnet werden.</i></p>		

Neues Reglement (basierend auf Musterreglement BL)	Erläuterungen	Eingaben Mitwirkungsbericht Schlussfolgerungen	Neuformulierungen Reglement
<p><sup>3</sup> Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Gebühren.</p>	<p>Mit der Regelung in Abs. 3 und Abs. 4 wird klar festgehalten, wie im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse in Bezug auf die Wassergebühren vorzugehen ist und wer der Gemeinde für die Gebühren bei Bedarf haftet.</p>	<p><u>Eingabe Mitwirkungsbericht:</u> <u>AUE Fachstelle Wasserversorgung</u></p> <p>Vorschlag Formulierung: Zur Vermeidung von Missverständnissen soll die Präzisierung bisheriger Grundeigentümer bzw. bisheriger Baurechtsnehmer eingefügt werden.</p> <p><u>Schlussfolgerung:</u> ://: Der Vorschlag ist gemäss Vorschlag des Kantons anzupassen.</p>	<p><sup>3</sup> Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst der <del>bisherige</del> Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Gebühren.</p>
<p><sup>4</sup> Der bisherige Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer haftet der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Wassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs oder der Aufhebung des Baurechts angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (z.B. Miete) haftet der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer für die Wassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.</p>	<p>Die Aufhebung des Baurechts stellt eine Eigentumsübertragung dar und fällt somit unter den ersten Satz.</p> <p>Unter Besitz wird die tatsächliche Sachherrschaft verstanden, die in Form von Miete, Pacht oder Gebrauchsüberlassung ausgeübt werden kann.</p>	<p><u>Eingabe Mitwirkungsbericht:</u> <u>AUE Fachstelle Wasserversorgung</u></p> <p>Änderungsvorschlag 1: Verwendung von schulden an Stelle von haften. Haftung wird in der Regel verwendet, wenn ein Schaden entstanden ist.</p> <p><u>Schlussfolgerung:</u> ://: Der Vorschlag ist gemäss Vorschlag des Kantons anzupassen.</p> <p>Änderungsvorschlag 2: Verzicht auf den zweiten Satz (Regelung Besitzverhältnisse), weil gemäss Abs. 2 sämtliche Gebühren den Grundeigentümern belastet werden.</p> <p><u>Schlussfolgerung:</u> ://: Der Vorschlag ist gemäss Vorschlag des Kantons anzupassen.</p>	<p><sup>4</sup> Der bisherige Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer <del>schuldet</del> <del>haftet</del> der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse die Wassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs oder der Aufhebung des Baurechts angefallen sind. <del>Bei Änderung der Besitzverhältnisse (z.B. Miete) haftet der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer für die Wassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.</del></p>
<p><sup>5</sup> Ausnahmsweise kann der Gemeinderat im Einzelfall auf begründetes Gesuch hin eine Reduktion von Gebühren beschliessen.</p>	<p>Im vorbestehenden Wasserreglement von 1982 besteht eine vergleichbare Bestimmung (Punkt 5.3) zur Regelung von Ausnahmefällen. Diese Möglichkeit soll weiterhin bestehen bleiben.</p>	<p><u>Eingabe Mitwirkungsbericht:</u> <u>AUE Fachstelle Wasserversorgung</u></p> <p>Damit das Prinzip der Gleichbehandlung gewahrt wird, ist eine Ausnahmeregelung für den Einzelfall aus grundsätzlichen Überlegungen nicht zulässig.</p> <p><u>Schlussfolgerung:</u></p>	<p><del><sup>5</sup> Ausnahmsweise kann der Gemeinderat im Einzelfall auf ein begründetes Gesuch hin eine Reduktion von Gebühren beschliessen.</del></p>

Neues Reglement (basierend auf Musterreglement BL)	Erläuterungen	Eingaben Mitwirkungsbericht Schlussfolgerungen	Neuformulierungen Reglement
		:/// Abs. 5 ist ersatzlos zu streichen.	
<p><b>§ 34 Festlegung der <del>Beiträge und</del> Gebühren</b></p>			
<p><sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der <del>Erschliessungsbeiträge und</del> Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.</p>	<p><i>Mit den Anschlussgebühren sind die gesamten Baukosten für die Infrastruktur der öffentlichen Wasserversorgung sowie allenfalls ein Teil oder die gesamten Kapitaldienstkosten zu bestreiten. Diese Beiträge und Gebühren sollen aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit längerfristig gleich bleiben und indexiert werden.</i></p>		
<p><sup>2</sup> <del>Der Gemeinderat/</del> Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Gebühren <b>im Rahmen der Budgetgenehmigung fest. sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen im Anhang zu diesem Reglement fest.</b></p>	<p><i>Mit den jährlichen Gebühren sind Betrieb und Unterhalt sowie Ersatz bestehender Wasserversorgungsanlagen zu bestreiten. Da die Gebühren kostendeckend zu erheben sind, hat die Gemeinde mehrjährige Finanzierungs- und Investitionsplanungen zu erstellen. Diese Gebühren sind jeweils mittelfristig dem entsprechenden Bedarf anzupassen.</i></p>		
<p><sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Gebühren für temporären Wasserbezug sowie für Bewilligungen und ausserordentliche Dienstleistungen in der Verordnung fest.</p>	<p><i>Die Gebühren für temporären Wasserbezug sowie für Bewilligungen und ausserordentliche Dienstleistungen müssen kostendeckend sein.</i></p>		
<p><u>Variante für Absatz 2</u> <del><sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die jährlichen Gebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen im Anhang zu diesem Reglement fest.</del></p>			
<p><sup>4</sup> Die Gemeinde erhebt die Gebühren durch eine Verfügung.</p>	<p><i>Die Gebühren werden als Rechnung mit Rechtsmittelbelehrung ohne Unterschrift verfügt.</i></p>		

Neues Reglement (basierend auf Musterreglement BL)	Erläuterungen	Eingaben Mitwirkungsbericht Schlussfolgerungen	Neuformulierungen Reglement
<p><b>§ 35 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung</b></p>			
<p><sup>1</sup> Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GWP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).</p>	<p><i>Bei der Vorfinanzierung liegen Projektierung, Überwachung der Ausführung und Abrechnung bei der Gemeinde. Bei der Selbsterschliessung hat die Gemeinde ein Aufsichtsrecht.</i></p>		
<p><sup>2</sup> Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.</p>	<p><i>Im kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) § 84 'Vorfinanzierung der Erschliessung' und § 85 'Selbsterschliessung' sind weitere Grundlagen ersichtlich.</i></p>		
<p><sup>3</sup> Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.</p>			
<p><b>§ 36 Zahlungsmodalitäten</b></p>			
<p><sup>1</sup> Die <del>Erschliessungsbeiträge (Vorteilsbeiträge)</del> werden nach der Erstellung der Anlagen der Wasserversorgung, die Anschlussgebühren werden nach erfolgtem Anschluss der Hausinstallation an die Anlagen der Wasserversorgung erhoben.</p>	<p><i>Für Gebühren besteht zugunsten der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht ohne Eintragung im Grundbuch und allen anderen Pfandrechten vorangehend (EG ZGB § 148 Buchstaben g - i)</i></p>		
<p><sup>2</sup> Die jährliche Grundgebühr wird nach Installation des Wasserzählers erhoben, anteilmässig für jeden vollen Monat.</p>		<p><u>Eingabe Mitwirkungsbericht:</u> <u>AUE Fachstelle Wasserversorgung</u></p>	<p><sup>2</sup> Die jährliche Grundgebühr wird <b>erstmal</b>s nach Installation des Wasserzählers</p>

Neues Reglement (basierend auf Musterreglement BL)	Erläuterungen	Eingaben Mitwirkungsbericht Schlussfolgerungen	Neuformulierungen Reglement
		<p>Vorschlag Formulierung: Ergänzung der Präzisierung „erstmal“</p> <p><u>Schlussfolgerung:</u> ://: Die Präzisierung wird in den Absatz aufgenommen.</p>	erhoben, anteilmässig für jeden vollen Monat.
<p><sup>3</sup> <del>Erschliessungsbeiträge und</del> Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen, die jährliche Gebühren <del>sowie die</del> Bauwassergebühren innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.</p>	Die eingesetzten Zahlungsfristen entsprechen den bisherigen Regelungen.		
<p><del><sup>3</sup> Bei Bezahlung von Erschliessungsbeiträgen und Anschlussgebühren innert ... Tagen wird ein Skonto gewährt.</del></p>	<p><i>Weder das alte Reglement noch die bisherige Praxis sah für Gebühren ein Skonto vor.</i></p>		
<p><sup>4</sup> Bei Überschreitung <del>der Zahlungsfrist des</del> Fälligkeitstermins wird ein Verzugszins gemäss Gemeinderatsverordnung zum Steuerreglement erhoben.</p>			
<p><b>§ 37 Verjährung</b></p>			
<p>Der Anspruch auf <del>Erschliessungsbeiträge und</del> Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.</p>	<p><i>Das Gesetz über die Enteignung (SGS 410) legt in § 95 fest, dass – soweit nicht etwas anderes bestimmt ist – die Ansprüche auf Vorteilsbeiträge untergehen, wenn sie gegenüber den Belasteten nicht innert zwei Jahren geltend gemacht werden, nachdem die Anlagen der Wasserversorgung fertiggestellt bzw. der Anschluss der Hausinstallation daran erfolgt ist. Hier besteht die Möglichkeit, eine andere Frist für die Verjährung festzulegen, z. B. 3 oder 5 Jahre.</i></p>		



Neues Reglement (basierend auf Musterreglement BL)	Erläuterungen	Eingaben Mitwirkungsbericht Schlussfolgerungen	Neuformulierungen Reglement
<b>II. Anschlussgebühren</b> <b><del>Einmalige Beiträge und Gebühren</del></b>			
<b><del>§ 36 – Erschliessungsbeitrag</del></b>			
<sup>1</sup> <del>Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks.</del>	<i>Der Erschliessungsbeitrag dient dazu, der Gemeinde einen Teil der Investitionskosten an Neuerschliessungen zurückzuerstatten.</i>		
<sup>2</sup> <del>Der Gemeinderat legt den Erschliessungsbeitrag fest, wenn das Grundstück nicht innerhalb des Siedlungsgebietes liegt. Er orientiert sich dabei an den tatsächlichen Kosten.</del>	<i>Grundsätzlich soll in diesen Fällen der Erschliessungsbeitrag und die Anschlussgebühr die effektiven Kosten der Gemeinde abdecken.</i>		
<sup>3</sup> <del>Im Siedlungsgebiet ist der Erschliessungsbeitrag unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.</del>	<i>Das erschlossene Grundstück gewinnt an Wert. Die Nutzung der nun bestehenden Wasserversorgungsanlage ist jederzeit möglich.</i>		
<b>§ 38 Anschlussgebühr</b>	<i>Mit der Anschlussgebühr wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die öffentliche Wasserversorgung nun genutzt wird.</i>  <i>Der hier vorgeschlagene § 38 Anschlussgebühr entspricht der verbreitetsten Regelung der Anschlussgebühren. Anstelle dieser Regelung können auch Anschlussgebühren nach den Belastungswerten gemäss SVGW erhoben werden. Dies wird in den unten folgenden Varianten aufgezeigt.</i>		
<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr für Gebäude wird aufgrund des <b>Gebäudevolumens in m<sup>3</sup> nach gültiger SIA-Norm wie folgt mit folgender Faktoren</b> errechnet: <del>— Grundstückfläche</del> <del>- Gebäudevolumen der Gebäudeinformation der</del>	<i>Die Faktoren Grundstücksfläche, Gebäudevolumen und indexierter Brandlagerwert können verschieden gewichtet werden und es können einzelne bzw. zwei beliebige Faktoren ganz weggelassen werden. Es besteht auch die Möglichkeit, andere Faktoren einzuführen (z. B. bebaute Fläche, Nutzungsart).</i>	<b>Eingabe Mitwirkungsbericht:</b> <u>AUE Fachstelle Wasserversorgung</u>  Vorschlag Ergänzung: Präzisierung der massgeblichen Norm durch explizite Aufführung der SIA-Norm 416.  <b>Schlussfolgerung:</b>	<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr für Gebäude wird aufgrund des Gebäudevolumens in m <sup>3</sup> nach gültiger SIA-Norm <b>416</b> wie folgt <del>mit folgender Faktoren</del> errechnet:

Neues Reglement (basierend auf Musterreglement BL)	Erläuterungen	Eingaben Mitwirkungsbericht Schlussfolgerungen	Neuformulierungen Reglement
<p><del>Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung indexierter Brandlagerwert der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung</del></p> <p>a) für Gebäude mit Wohnnutzung, mit gewerblicher Nutzung oder mit öffentlicher respektive mit gemeinnütziger Nutzung durch Multiplikation des Gebäudevolumens mit einem Einheitspreis;</p> <p>b) für Gebäudeteile, die nach gültiger SIA-Norm zum Gebäudevolumen zählen, und die lediglich dem Zwecke der Parkierung dienen, durch Multiplikation des entsprechenden Volumens mit einem spezifischen Einheitspreis;</p> <p>c) für Gebäude mit landwirtschaftlicher Nutzung sowie für Hallen oder hallenähnliche Gebäude ohne Wasseranschluss durch Multiplikation des Gebäudevolumens mit einem spezifischen Einheitspreis.</p>	<p><i>Im Fall der Gemeinde Bottmingen soll die Anschlussgebühr im Grundsatz nach dem Gebäudevolumen auf Basis der SIA Norm 416 erfolgen. Um die spezifischen Bedürfnisse der Gemeinde besser abbilden zu können, wird zusätzlich nach Art der Nutzung unterschieden.</i></p> <p><i>Parkierungseinrichtungen beziehen sich auf Abstellmöglichkeiten für motorisierte Fahrzeuge.</i></p>	<p><i>://: Die Ergänzung wird in den Absatz aufgenommen.</i></p> <p>Hinweis: Es ist nicht klar, ob ein Gebäude entsprechend der Hauptnutzung den Kategorien a) oder b) zugeordnet wird. Oder ob ein Gebäude in Gebäudeteile unterteilt werden kann und diese Teile dann der jeweiligen Nutzungsart zugewiesen werden.</p> <p><u>Schlussfolgerung:</u></p> <p><i>://: Die Formulierung wird angepasst, so dass einzelne Gebäude und Gebäudeteile, welche der Parkierung dienen, einem spezifischen Einheitspreis zugewiesen werden.</i></p>	<p>b) für Gebäude oder Gebäudeteile mit Parkierungseinrichtungen durch Multiplikation des Gebäudevolumens mit einem Einheitspreis;</p>
<p><del><sup>2</sup>Ein bereits geleisteter Erschliessungsbeitrag wird bei der Rechnungsstellung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht.</del></p>	<p><i>Absatz 2 ist nur einzusetzen, wenn die Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag gemäss § 33 kennt.</i></p>		
<p><sup>2</sup>Für Schwimmbäder im Aussenbereich ab einem Nutzinhalt von 10 m<sup>3</sup> wird eine pauschale Anschlussgebühr erhoben.</p>	<p><i>Abgeltung für die Bereitstellung des erhöhten Bezugs, insbesondere für die saisonale Befüllung.</i></p>		
<p><sup>3</sup>Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr erhoben für</p> <p>a. den vergrösserten Teil des Gebäudevolumens,</p> <p>b. <del>den gegenüber dem ursprünglichen Brandlagerwert erhöhten Teil des Brandversicherungswertes.</del></p>			

Neues Reglement (basierend auf Musterreglement BL)	Erläuterungen	Eingaben Mitwirkungsbericht Schlussfolgerungen	Neuformulierungen Reglement
<p><sup>4</sup> Reduziert sich <del>Grundstückfläche</del>, das Gebäudevolumen <del>oder Brandlagewert</del>, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.</p>			
<p><sup>5</sup> <del>Bei einer Vergrößerung der Grundstückfläche oder wenn ein bisher unüberbautes Grundstück überbaut wird, werden früher bezahlte Anschlussgebühren nominal angerechnet.</del> Bei einer Neuparzellierung wird die früher bezahlte Gebühr den neuen Parzellenflächen, anteilmässig zur Parzellenfläche, angerechnet.</p>	<p><i>Regelung für die Handhabung von bereits entrichteten Anschlussgebühren bei einer nachträglichen Anpassung oder Veränderung der Parzellenstruktur. Ein Beispiel hierfür ist die Aufteilung einer grossen Stammparzelle auf mehrere Parzellen.</i></p>		
<p><sup>6</sup> <del>Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nicht berücksichtigt werden:</del></p> <p>a) <del>bei bestehenden Liegenschaften die nachgewiesenen Kosten für Wert vermehrende Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung sowie dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen,</del></p> <p>b) <del>bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten die nachgewiesenen Kosten von Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wassereinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen sowie die nachgewiesenen Kosten für Energiesparmassnahmen, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.</del></p>	<p><i>Die Nichtberücksichtigung der Kosten für Wert vermehrenden Massnahmen, die der Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen, entspricht der Rechtsprechung des Kantonsgerichts, Abteilung Enteignungsgericht. Das Enteignungsgericht gründet in solchen Fällen seine Rechtsprechung auf Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Energiegesetzes. In analoger Weise gilt dies auch für Kosten von Massnahmen, die der Abwasservermeidung bzw. Wassereinsparung dienen.</i></p>		
<p><b><del>Varianten für § 37</del></b></p>			
<p><sup>1</sup> <del>Die Anschlussgebühr richtet sich nach den Belastungswerten gemäss SVGW</del></p>	<p><i>Variante für § 37 mit Anschlussgebühr nach den Belastungswerten gemäss SVGW.</i></p>		
<p><sup>1</sup> <del>Die Anschlussgebühr richtet sich nach der Grösse des Wasserzählers sowie bei</del></p>	<p><i>Variante für § 37 mit Anschlussgebühr nach der Grösse des Wasserzählers.</i></p>		

Neues Reglement (basierend auf Musterreglement BL)	Erläuterungen	Eingaben Mitwirkungsbericht Schlussfolgerungen	Neuformulierungen Reglement
<del>Sprinkleranlagen nach der geforderten Durchflussmenge.</del>			
<b>III. Jährliche Gebühren</b>			
<b>§ 39 Grundsatz</b>			
Die jährliche Gebühr wird in Form a. einer Grundgebühr, b. einer Gebühr aufgrund der Wasserbezugsmenge, c. <del>einer Mietgebühr für Wasserzähler</del> erhoben.			
<b>§ 40 Grundgebühr</b>			
<del>Die Grundgebühren werden im Anhang zu diesem Reglement geregelt.</del>	Regelung für eine einfache Grundgebühr.		
Die Grundgebühr wird pro Wohneinheit bzw. pro Betriebseinheit erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.	Präzisierung der Berechnungsbasis für die gewählte Grundgebühr.		
<b><del>Varianten für § 39</del></b> <del><sup>1</sup>Die Grundgebühr richtet sich nach den Belastungswerten gemäss SVGW</del>	Die Höhe der Gebühren pro Belastungswert wird im Anhang "Jährliche Gebühren" bestimmt. Die SVGW-Werte sind die gleichen Werte wie bei den Anschlussbeiträgen.		
<del><sup>1</sup>Die Grundgebühr richtet sich nach der Grösse des Wasserzählers. Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.</del>			
<b>§ 41 Mengengebühr</b>			
<sup>1</sup> Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.			
<sup>2</sup> Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der			

<b>Neues Reglement</b> (basierend auf Musterreglement BL)	<b>Erläuterungen</b>	<b>Eingaben Mitwirkungsbericht</b> <b>Schlussfolgerungen</b>	<b>Neuformulierungen Reglement</b>
Zwischenablesung bezogene Wassermenge dem Bezüger in Rechnung gestellt.			

Neues Reglement (basierend auf Musterreglement BL)	Erläuterungen	Eingaben Mitwirkungsbericht Schlussfolgerungen	Neuformulierungen Reglement
<b>I. Schlussbestimmungen</b>			
<b>§ 42 Vollzug</b>			
<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. <del>Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.</del>			
<sup>2</sup> Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.	<i>Zur Erhöhung der Übersicht und Verständlichkeit werden die einzelnen Aufgaben in separaten Abschnitten geregelt.</i>		
<sup>3</sup> Kommt der Eigentümer bzw. Baurechtsnehmer eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung der Wasserversorgung oder des Gemeinderates nicht nach, so kann die Ersatzvornahme eingeleitet werden.			
<b>§ 43 Strafbestimmungen</b>			
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, <del>wird</del> kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000 bestraft werden.			
<sup>2</sup> <del>Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.</del>	Die möglichen Rechtsmittel werden allesamt im nachfolgenden Paragraph 44 geregelt.		
<b>§ 44 Rechtsschutz</b>			
<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Wasserversorgung oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.			

<b>Neues Reglement</b> (basierend auf Musterreglement BL)	<b>Erläuterungen</b>	<b>Eingaben Mitwirkungsbericht</b> <b>Schlussfolgerungen</b>	<b>Neuformulierungen Reglement</b>
<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die sich auf dieses Reglement stützen und die <del>Beiträge oder</del> Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.			
<sup>3</sup> Gegen den Strafbefehl des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dieser entscheidet gemäss Vorgaben von § 82 Abs. 1 des Gemeindegesetzes.			
<sup>4</sup> Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.			
<b>§ 45 Aufhebung bisherigen Rechts</b>  Das Wasser-Reglement vom 1. November 1982 ( <del>sowie ggfs. weitere kommunale Erlasse</del> ) wird ( <del>werden</del> ) aufgehoben.			
<b>§ 46 Übergangsbestimmungen</b>  <sup>1</sup> Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.			
<sup>2</sup> Die Rückflussverhinderung nach dem Wasserzähler (§ 18 Abs. 2) muss innert 5 Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements eingebaut werden.			

<b>Neues Reglement</b> (basierend auf Musterreglement BL)	<b>Erläuterungen</b>	<b>Eingaben Mitwirkungsbericht</b> <b>Schlussfolgerungen</b>	<b>Neuformulierungen Reglement</b>
<p><b>§ 46 Inkrafttreten</b></p> <p>Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.</p>	<p><i>Eine rückwirkende Inkraftsetzung des Reglements ist gemäss den einschlägigen allgemeinen Rechtsgrundsätzen unter strengen Voraussetzungen zulässig, die vorliegend gegeben sind: Ausdrückliche Anordnung der zeitlich mässigen Rückwirkung; Vorliegen triftiger Gründe; kein Eingriff in wohlerworbene Rechte. Insbesondere die Zeitdauer von ca. 5 Monaten der Rückwirkung kann als zeitlich mässig betrachtet werden.</i></p>		
<p><b>Anhang 1</b></p> <p>Tarifordnung zum Wasserreglement</p>			